VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

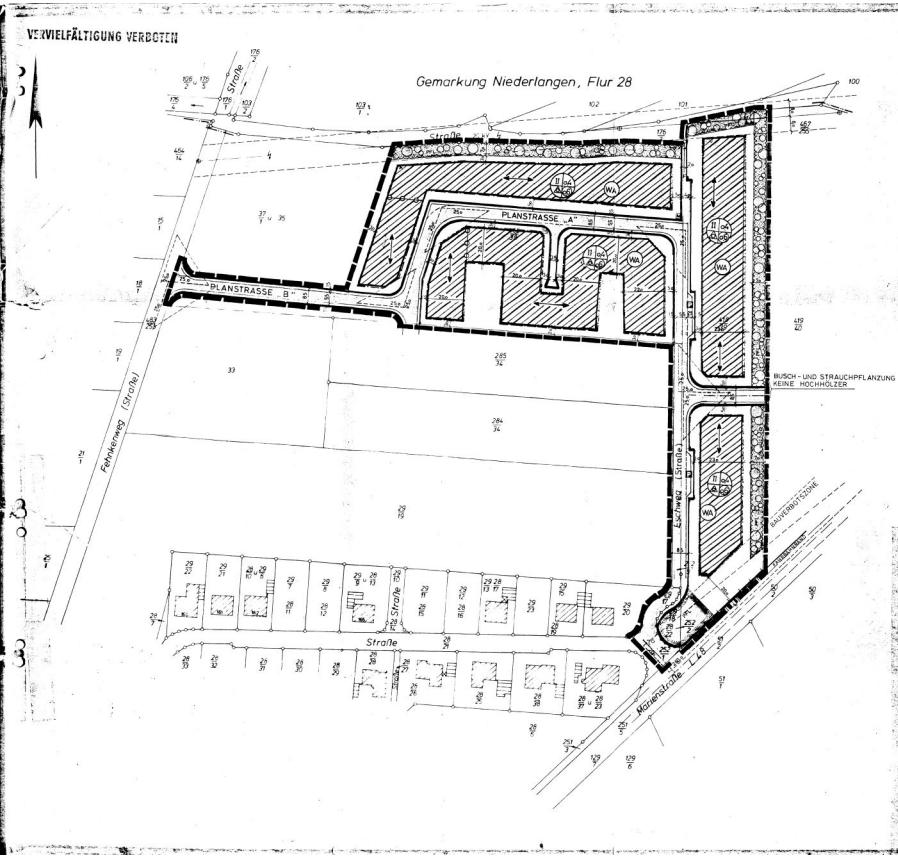

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: Oberlangen Flur: 6
Gemarkung: Oberlangen Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Oberlangen erteilt durch das Katasteramt Meppen am 17.3.1981 Az. 10077/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.1981 ...) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch anwendbar. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Meppen, den 9. Juli 1981 Katasteramt Meppen
Im Auftrag
Vermessungsrat

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

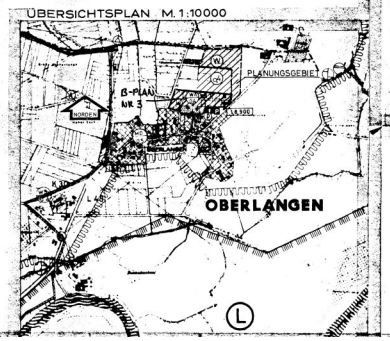

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL — ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFEN; △ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) — HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
PFL. PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1) 25a BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25a BBAUG)

ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25a BBAUG

SICHTDREIECK

MÜLLEIMER

2a KV-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSER ZAUN (HINWEIS))

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GE-ÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 397) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

HAT DER RAT DER GEMEINDE OBERLANGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OBERLANGEN, DEN 10. Juli 1981
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT UNZULÄSSIG.

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND ABWEICHUNGEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 27.06.1981 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
„FAHNKENSTÜCKE"
DER GEMEINDE OBERLANGEN
LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.02.79 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 1.11.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

OBERLANGEN, DEN 10. Juli 1981
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.09.81 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.5.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.05. BIS 15.06.81 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OBERLANGEN, DEN 10. Juli 1981
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 27.06.81 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

OBERLANGEN, DEN 10. Juli 1981
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 65-610-549-05 vom heutigen Tage unter Auflagen ~~und Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~versagt. Die beantragten gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von~~

Meppen, den 18. Sep. 1981
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIRECTOR
Im Auftrage:

LANDKREIS EMSLAND

~~Die Genehmigung~~ DER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.10.1981 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.10.81 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

OBERLANGEN, DEN 15.10.81

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
STADTEBAU UMWELTGESTALTUNG
Dipl.-Ing. NOLTE Dipl.-Ing. HÜTKER

Datum/Zeichen	BEARBEITET	GEÄNDERT
	31.10.1980	•••
	06.04.1981	